

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

21. Dez. 2011

An die  
Mitglieder des EP,  
Geschäftsstellen der Verbände,  
Anti-Doping-Kommission,  
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,  
Spielervermittler,

- per E-Mail -

## **Amtliche Bekanntmachung von Berufungen und Beschlüssen des DHB-Präsidiums und der IHF**

### **A. Berufungen**

### **B. Änderungen des Anti-Doping-Reglements**

### **C. IHF-Regel-Ergänzung**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

## **A. Berufungen**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 06.11.2011 folgende Berufungen vorgenommen:

- 1.) drei Beisitzerinnen der Frauenkommission auf Vorschlag der Frauenbeauftragten Petra Wosnitzka gemäß § 42a (1) c) Satzung:
  - Susanne Schu,
  - Doris Birkenbach,
  - Sandra Pleines.
- 2.) Mitglieder des Schiedsrichterausschusses gemäß § 46 (1) Satzung:
  - Jürgen Rieber, Schiedsrichter-Lehrwart,
  - Frank Wenz, Vertreter des Schiedsrichter-A-Kaders,
  - Kai-Sven Hähner, Vertreter des Ligaverbandes Frauen,
  - Volker Zerbe, Vertreter des Ligaverbandes Männer.
- 3.) Mitglied des Ehrungsausschusses gemäß § 15 Ehrungsordnung:
  - Erika Petersen, Nachfolgerin von Inge Küster.
- 4.) Mitglieder der Rechts- und Satzungskommission gem. § 44 (1) c) S.:
  - Reiner Witte, Vertreter des Ligaverbandes Männer,
  - Berndt Dugall, Vertreter des Ligaverbandes Frauen

## **B. Änderung des Anti-Doping-Reglements (DHB-ADR):**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 06.11.2011 Änderungen des Anti-Doping-Reglements beschlossen, die mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art, die durch Änderungen des WADA- und NADA-Codes in der Version 2.0 vorgegeben sind. Sie sind in der Anlage aufgelistet, die Bestandteil dieser Amtlichen Veröffentlichung ist. Das im DHB-Internet hinterlegte Anti-Doping-Reglement enthält bereits die vorgenommenen Änderungen.

### **C. IHF-Regel-Ergänzung:**

Der Rat der IHF hat folgende Hinweise/Ergänzungen zu den Internationalen Handballregeln beschlossen, die für den Bereich des DHB aufgrund des § 87 Spielordnung zum 01.07.2012 in Kraft treten:

a) Der Hinweis in Regel 2:1 lautet wie folgt:

*IHF, Kontinentalverbände und nationale Verbände haben das Recht, für ihren Bereich abweichende Regelungen bezüglich der Halbzeitpause zu treffen. Die Halbzeitpause beträgt maximal 15 Minuten.*

b) Hinweis in Regel 2:10:

*IHF, Kontinentalverbände und nationale Verbände haben das Recht, für ihren Bereich abweichende Regelungen bezüglich der Anzahl der Team-Time-outs zu treffen, wobei jede Mannschaft pro Spiel (ausgenommen Verlängerungen) Anspruch auf drei Team-Time-outs von jeweils einer Minute hat aber pro Halbzeit nur 2 möglich sind (siehe Hinweis in Erläuterung 3).*

c) Hinweis in Regel 4:1:

*IHF, Kontinentalverbände und nationale Verbände haben das Recht, für ihren Bereich abweichende Regelungen bezüglich der Anzahl von Spielern zu treffen. Die maximale Anzahl von 16 Spielern darf dabei nicht überschritten werden.*

d) Hinweis in Erläuterung 3:

*Für den Fall, dass IHF, Kontinentalverbände oder nationale Verbände abweichende Regelungen gemäß dem in Regel 2:10 aufgeführten Hinweis treffen, hat jede Mannschaft während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-outs möglich. Zwischen zwei Team Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal in Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit erhält jede Mannschaft die grünen Karten mit Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.*

e) Ergänzung in Regel 17:11:

*Entscheidungen der Schiedsrichter und des Delegierten auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung sind unanfechtbar.*

Mit freundlichen Grüßen  
**Deutscher Handballbund**



Heinz Winden  
Vizepräsident Recht

Anlage

# Anlage

## ADR – Änderungsbeschlüsse - Präsidiumssitzung am 06.11.2011

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, die durch den Text des NADACo- de 2009 in der Version 2.0 vorgegeben sind.

Antrag Nr.	Anti-Doping-Reglement aktueller Text	Änderungs-Anträge, Vorschläge
1	2.3 <sup>K</sup> Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender <b>Aufforderung</b> einer nach den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen <i>Probenahme</i> zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer <i>Probenahme</i> .	Das Wort „Aufforderung“ ist durch das Wort „ <b><u>Benachrichtigung</u></b> “ zu ersetzen.
2	2.6.2K Der Besitz durch einen Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfes von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz „.....“ Außerhalb des Wettkampfes von Methoden oder Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfes verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht.	In die Platzhalter ist einzufügen: „ <b><u>durch einen Athletenbetreuer</u></b> “
3	3.2.2 Abweichungen von einem anderen <i>International Standard</i> oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht <b>die Ursache</b> für ein Von der Norm <i>abweichendes Analyseergebnis</i> oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit <b>der entsprechenden Ergebnisse</b> .	Die Worte „ <i>die Ursache</i> “ sind durch „ <b><u>ursächlich</u></b> “ und die Worte „ <i>der entsprechenden Ergebnisse</i> “ durch „ <b><u>dieser Ergebnisse</u></b> “ zu ersetzen.
4	<b>4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen</b> <del>Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz im Körper eines Athleten unter Vorliegen einer entsprechenden Medizinischen Ausnahmegenehmigung stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2 dar. Das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.</del>	Ersetze den Wortlaut des Artikel 4.4 durch folgenden Wortlaut: Das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Art 2.1), der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methoden (Art. 2.2), der Besitz Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden (Art. 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (Art. 2.8) unter Vorliegen einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.</i>
5	5.4.1 Die Durchführung der <i>Dopingkontrollen</i> richtet sich nach dem „.....“ <i>Standard für Dopingkontrollen</i> .	Füge in die Platzhalter ein: „ <b><u>International Standard for Testing und/oder dem</u></b> “
6	<b>5.5.1</b> Die NADA wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessengemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.	<b>5.5.1</b> Die NADA wählt die zu kontrollierenden <i>Athleten</i> nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. <b><u>Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen.</u></b>
7		<b>Neu: 5.5.2</b> <b><u>Bei Athleten, die Vorläufig Suspendiert oder gesperrt sind, können während der Vorläufigen Suspendierung bzw. der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.</u></b>
8		<b>7.1</b> <b>2. Satz</b> Füge nach dem Wort „Ergebnismanagement“ die

		<p>Worte „<b><u>für Spieler, die dem RTP oder NTP angehören sowie</u></b>“</p> <p>Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:  <b><u>Unbeschadet dessen können in diesen und allen sonstigen Fällen neben dem DHB der zuständige Verband, der Anti-Doping-Beauftragte, die NADA, die EHF, die IHF und die WADA Strafverfolgungs- und Strafanträge stellen.</u></b></p>
9	<p><b>7.1.1</b> Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen <i>Meldepflichtverstoß</i> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zur Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>	<p><b>7.1.1</b> Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem <i>Von der Norm abweichenden</i> oder <i>Atypischen Analyseergebnis</i> oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen <i>Meldepflichtversäumnis</i> oder einer <i>Versäumten Kontrolle</i> bis zu Durchführung eines <i>Disziplinarverfahrens</i>.</p>
10	<p><b>7.2.1.1</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> der <i>NADA</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der <i>A-Probe</i> von der <i>NADA</i> die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder...</p>	<p><b>7.2.1.1</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> der <i>NADA</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der <i>A-Probe</i> von der <i>NADA</i> die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird</i>, oder</p>
11	<p><b>7.2.1.2</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der <i>A-Probe</i> von der jeweiligen <i>Organisation</i> die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> vorliegt, oder</p>	<p><b>7.2.1.2</b> Bei <i>Dopingkontrollen</i> anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> wird nach Erhalt eines <i>Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses</i> der <i>A-Probe</i> von der jeweiligen <i>Organisation</i> die Code-Nummer der <i>Probe</i> dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob: (a) eine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird</i>, oder</p>
12	<p><b>7.2.2.2</b> Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i>, kein gemäß dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> dem betroffenen <i>Athleten</i> unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:</p>	<p><b>7.2.2.2</b> Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i>, kein gemäß dem <i>Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das <i>Von der Norm abweichende Analyseergebnis</i> verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> dem betroffenen <i>Athleten</i> unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit: NEU: <b><u>(d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe, falls der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation sich für die Analyse der B-Probe entscheidet.</u></b></p>
13	<p><b>7.3.3</b> Die <i>NADA</i> meldet ein <i>Atypisches Analyseergebnis</i> grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das <i>Atypische Analyseergebnis</i> ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> darstellt. Stellt die <i>NADA</i> oder die andere <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, dass die <i>B-Probe</i> vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der <i>B-Probe</i> nach Benachrichtigung des <i>Athleten</i> durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das <i>Atypische Analyseergebnis</i> und die in Artikel 7.2.2.2 <b>(b)-(f)</b> beschriebenen Informationen enthalten muss.</p>	<p><b>7.3.3</b> Die <i>NADA</i> meldet ein <i>Atypisches Analyseergebnis</i> grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das <i>Atypische Analyseergebnis</i> ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> darstellt. Stellt die <i>NADA</i> oder die andere <i>Anti-Doping-Organisation</i> fest, dass die <i>B-Probe</i> vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der <i>B-Probe</i> nach Benachrichtigung des <i>Athleten</i> durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das <i>Atypische Analyseergebnis</i> und die in Artikel 7.2.2.2 <b>(b)-(g)</b> beschriebenen Informationen enthalten muss</p>
14	<p><b>13.2.3.1</b> <b>(e) Die NADA</b></p>	<p><b>13.2.3.1</b> <b><u>(d) Die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde.</u></b></p>

15	<p><b>13.2.3.2</b> In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, den Rechtsbehelf bei den Schiedsgerichten einzulegen:</p>	<p><b>13.2.3.2</b> In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, den Rechtsbehelf bei den Schiedsgerichten einzulegen, <u><b>falls sie Antragsteller oder Beteiligte im Verfahren vor der ADK waren:</b></u></p>
16	<p><b>13.2.3.2</b> <b>(d) Die NADA</b></p>	<p><b>13.2.3.2</b> <b><u>(d) Die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Athlet seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde:</u></b></p>
17	<p><b>14.2</b> <b>Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</b> Die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, <b>bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch auf Grund Vorliegens eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, die Substanz, die zu dem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort</b> der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden</p>	<p><b>14.2</b> <b>Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden</b> Die für das <i>Ergebnismanagement</i> zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> sowie die <i>NADA</i> sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, <b><u>soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arznei- mittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen Athleten, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen</u></b> der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.</p>
18	<p><b>15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit</b> Der DHB, <i>Athleten</i> und andere <i>Personen</i> arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.</p> <p><del>Der DHB bestellt einen oder mehrere Anti-Doping-Beauftragte/n und meldet diese/n der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für Athleten und die NADA.</del></p>	<p><b>15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit</b> Der DHB, <i>Athleten</i> und andere <i>Personen</i> arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.</p> <p><u><b>Neu:</b></u> <u><b>15.4 Anti-Doping-Beauftragte</b></u> <u><b>Der DHB bestellt einen oder mehrere Anti-Doping-Beauftragte/n und meldet diese/n der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für Athleten und die NADA und arbeitet in Fragen der Dopingprävention mit Sportverbänden und Anti-Doping-Institutionen zusammen.</b></u> <u><b>Auf seinen Antrag hin ist er in allen Anti-Doping-Angelegenheiten im Präsidium zu hören. Er ist Weisungen des DHB, seiner Verbände und seiner Organe nicht unterworfen. Er initiiert und führt Maßnahmen der Dopingprävention durch. Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann er Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten und Strafanträge stellen.</b></u></p>
19	<p><b>17 Verjährung</b> Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem <i>NADC</i> eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des <b>festgestellten</b> Verstoßes eingeleitet wird.</p>	<p><b>17 Verjährung</b> Gegen einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem <i>NADC</i> eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des <b>möglichen</b> Verstoßes eingeleitet wird.</p>
20	<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
21	<p><b>Nationale Anti-Doping-Organisation:</b> Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder</p>	<p><b>Nationale Anti-Doping-Organisation:</b> Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine</p>

	eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.	von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. <b><u>In Deutschland hat diese Funktion die NADA.</u></b>
22	<b>Standard:</b> Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.	<b>Standard:</b> Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen <b><u>und Standard für Datenschutz.</u></b>
23	<b>Kommentare</b>	<b>Kommentare</b>
24		<b>NEU:</b> <b><u>Unzulässige Einflussnahme:</u></b> <b><u>Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.</u></b>
25	<b>Zu Artikel 2.1.2:</b> Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> , die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> <b>nicht</b> die Analyse der B-Probe verlangt.	<b>Zu Artikel 2.1.2:</b> Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> , die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der <i>Athlet</i> die Analyse der B-Probe <b>nicht</b> verlangt.
26	<b>Zu Artikel 2.3:</b> Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender <b>Aufforderung</b> einer Probenahme zu unterziehen, war in fast allen vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten. Dieser Artikel dehnt die <b>kennzeichnende</b> Regelung aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer Probenahme“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrollleur versteckt hat, um die <b>Aufforderung</b> oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.	<b>Zu Artikel 2.3:</b> Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender <b>Benachrichtigung</b> einer Probenahme zu unterziehen, war in fast allen vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten. Dieser Artikel dehnt die Regelungen aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer Probenahme“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein <i>Athlet</i> vor einem Dopingkontrollleur versteckt hat, um die <b>Benachrichtigung</b> oder die <i>Dopingkontrolle</i> zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des <i>Athleten</i> begründet sein, während die „Umgehung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des <i>Athleten</i> erfordert.
27	<b>Zu Artikel 2.4</b> Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i> , die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des <i>Athleten</i> oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard for Testing and/ oder Standard für Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter <b>entsprechenden</b> Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.	<b>Zu Artikel 2.4</b> Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne <i>Meldepflichtversäumnisse</i> und <i>Versäumte Kontrollen</i> , die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des <i>Athleten</i> oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem <i>International Standard for Testing and/ oder Standard für Meldepflichten</i> zur Feststellung von <i>Meldepflichtversäumnissen</i> und <i>Versäumten Kontrollen</i> befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter <b>bestimmten</b> Umständen können auch <i>Versäumte Kontrollen</i> oder <i>Meldepflichtversäumnisse</i> einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.
28	<b>Zu Artikel 3.2.3: (NADA)</b> Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte <b>i.S.d. deutschen Gerichtsbarkeit</b> gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane oder der Bundeswehr oder der Ärztekammer.	<b>Zu Artikel 3.2.3: (NADA)</b> Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte <b>gemäß deutschem Rechtsverständnis</b> gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.
29		<b>NEU:</b> <b><u>Zu Artikel 4.4: (NADA)</u></b> <b><u>National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.</u></b>
30		<b>NEU:</b> <b><u>Zu Art. 5.3.2 (NADA)</u></b> <b><u>Notwendig sind alle Informationen, die zu einer ef-</u></b>

		<u>fektiven <i>Dopingkontrollplanung</i> erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).</u>
<b>31</b>	Zu Artikel 7.5: 3. Abs. <i>Athleten</i> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.	Zu Artikel 7.5: 3. Abs. <u><i>Dem</i></u> <i>Athleten</i> wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> auf eine letztendlich verhängte <i>Sperre</i> angerechnet.

---